

EHRENORDNUNG

- beschlossen auf dem Verbandstag 2003, Änderungen wurden 2006 (Herzogenaurach), 2008 (Bayreuth), 2011 (Lappersdorf) beschlossen

I. ALLGEMEINES

§ 1 EHRUNGEN

Der Bayerische Basketball Verband e.V. (BBV) zeichnet Mitgliedsvereine oder deren Mitglieder für ihre Verdienste um den Basketballsport in Bayern oder für sportliche Leistungen aus. Darüber hinaus können auch außenstehende Persönlichkeiten geehrt werden.

§ 2 BEURKUNDUNG

Alle vom BBV Geehrten erhalten neben den Ehrenzeichen eine Urkunde.

§ 3 EHRUNGSDATEI

Über alle Ehrungen wird in der BBV-Geschäftsstelle eine Ehrungsdatei mit den entsprechenden Angaben geführt.

§ 4 ANTRÄGE AUF EHRUNGEN

1. Alle Ehrungen – ausgenommen sportliche Ehrungen – sind schriftlich bei der BBV-Geschäftsstelle zu beantragen.
2. Ehrungen können von den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums beantragt werden, sofern dies nicht durch Einzelvorschriften anders geregelt ist. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann nur von Präsidiumsmitgliedern beantragt werden.
3. Jeder Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 5 ENTZUG VON EHRUNGEN

Bei verbandsschädigendem oder ehrenrührigem Verhalten kann die Ehrung entzogen werden. Der Entzug kann von den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums beantragt werden. Über den Entzug entscheidet das Präsidium in geheimer Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis muss einstimmig sein.

§ 6 EHRUNGEN DER GLIEDERUNGEN

Die Mitgliederversammlungen der Bezirke und Kreise können jeweils für ihren Bereich eigene Ehrungen beschließen.

II. EHRUNGEN FÜR EINZELPERSONEN

§ 7 PERSONENKREIS

1. Geehrt werden können:
 - a) Funktionsträger des BBV, seiner Gliederungen und seiner Mitglieder für besondere Verdienste um den Basketballsport in Bayern
 - b) Trainer und Schiedsrichter für besondere Leistungen auf ihrem Gebiet.
 - c) außenstehende Persönlichkeiten
2. Die Verleihung erfolgt bei einem geeigneten Anlass.

§ 8 EHRUNGSARTEN

1. Folgende Ehrungen für besondere Verdienste sind möglich:
 - a) Verleihung des Ehrenzeichens in Bronze
 - b) Verleihung des Ehrenzeichens in Silber
 - c) Verleihung des Ehrenzeichens in Gold
 - d) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - e) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
2. Für die Beschlussfassung sind zuständig:
 - a) bei Ehrungen unter 1.a)-c) das Präsidium

- b) bei Ehrungen unter 1. d) – e) die Mitgliederversammlung

§ 9 EHRENZEICHEN IN BRONZE, SILBER UND GOLD

1. Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in Bronze an Funktionsträger des BBV, seiner Zusammenschlüsse und Gliederungen ist eine mindestens 4-jährige, für Funktionsträger der Mitglieder eine mindestens 6-jährige Tätigkeit.
2. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenzeichen in Silber und Gold an Funktionsträger ist in der Regel der Besitz der nächst niedrigeren Ehrung über einen angemessenen Zeitraum.

§ 10 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums "Ehrenmitglieder des Bayerischen Basketball Verbandes" ernennen. Ehrenmitglied kann nur ein Träger des Ehrenzeichens in Gold werden.

§ 11 EHRENPRÄSIDENT

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums frühere Präsidenten des BBV zu "Ehrenpräsidenten des Bayerischen Basketball Verbandes" ernennen.

§ 12 EHRUNGEN FÜR TRAINER UND SCHIEDSRICHTER

1. Möglich sind Ehrungen gem. § 8 1.a) bis c).
2. Antragsberechtigt ist der Ressortleiter III (Trainer) bzw. IV (Schiedsrichter). Die Voraussetzungen werden durch die entsprechenden Ausschüsse festgelegt.

III. EHRUNGEN FÜR MITGLIEDSVEREINE

§ 14 EHRENURKUNDE FÜR VEREINSJUBILÄEN

Auf Antrag kann das Präsidium Vereinen oder Basketballabteilungen die Ehrenurkunde für Vereinsjubiläen zu einem entsprechenden Anlass verleihen.

IV. EHRUNGEN FÜR SPORTLICHE LEISTUNGEN

§ 15 BAYERISCHE MEISTERSCHAFTEN

1. Vereine, die an der Endrunde der Bayerischen Meisterschaft teilgenommen haben, erhalten eine Urkunde.
2. Die Spieler/innen und Trainer der Meistermannschaften erhalten eine Ehrengabe des BBV. Die Ehrengabe wird vom Sport- bzw. Jugendausschuss festgelegt.

§ 16 BAYERNLIGEN DER DAMEN UND HERREN

Mannschaften der Bayernligen Damen und Herren, die in ihrer Liga oder Spielgruppe den ersten Platz belegen, erhalten den Meisterehrenpreis und eine Ehrengabe. Der Ehrenpreis wird vom Sportausschuss festgelegt.

§ 17 BAYERNPOKAL

Die Gewinner des Bayernpokals erhalten einen Ehrenpreis. Der Ehrenpreis wird vom Sport- bzw. Jugendausschuss festgelegt.

V. BESONDERE EHRUNGEN

§ 18 TRAINER DES JAHRES

Das Präsidium verleiht jährlich auf Vorschlag der Trainerkommission den Titel "Trainer des Jahres" an einen verdienten Trainer, der im abgelaufenen Jahr einen herausragenden Erfolg hatte. Der Titel ist mit einem Ehrenpreis verbunden, der vom Trainerausschuss festgelegt wird.

§ 19 AUSSERORDENTLICHE EHRUNG

Eine außerordentliche Ehrung kann an Personen erfolgen, die innerhalb oder außerhalb des bayerischen Basketballgeschehens stehen und sich in besonderer Weise um den Basketballsport in Bayern verdient gemacht haben. Über die Ehrung sowie deren Form entscheidet das Präsidium.